

II-346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/17-Parl/83

Wien, am 29. August 1983

120 IAB

1983 -09- 05

zu 132 J

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 132/J-NR/83, betreffend Reform der Fristenbestimmungen in den Studien-gesetzen, die die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 7. Juli 1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten.

ad 1)

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde bereits auf der Grundlage der Beratungen der Studienreform-kommission des Akademischen Rates eine Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz ausgearbeitet, die nunmehr zur Begut-achtung ausgesendet wird.

ad 2)

Diese Novelle betrifft die §§ 20 Abs. 3, 30 Abs. 3 und 31 AHStG. Durch den neuen § 20 Abs. 3 soll weiterhin die grund-sätzliche Möglichkeit des Überschneidens von Studienabschnitten und zwar im Ausmaß von 50% der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes ein-heitlich für alle Studienrichtungen gegeben sein; ein Über-ziehen dieser 50%-Frist kann nach dem Entwurf entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Studienrichtungen jeweils im Studienplan vorgesehen werden.

Durch den neuen § 30 Abs. 3 AHStG soll die Reprobationsfrist bei Prüfungen von höchstens einem Jahr auf höchstens ein Semester herabgesetzt werden. Die Obergrenze der Reprobations-frist bei wissenschaftlichen Arbeiten soll weiterhin bei einem Jahr liegen. Grundsätzlich wurde im Entwurf verankert,

daß die Reprobationsfrist unter Berücksichtigung der Art des Scheiterns bei der Prüfung bzw. wissenschaftlichen Arbeit bemessen werden soll. Neu ist auch, daß in Ausnahmefällen bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern von der Festsetzung einer Reprobationsfrist überhaupt abgesehen werden kann.

Die sogenannte 3-Semester-Frist des § 31 AHStG hätte nach dem Entwurf zu entfallen.

ad 3)

Mit der Einbringung einer Regierungsvorlage für eine Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz im oben angeführten Umfang ist nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens voraussichtlich noch im Jahre 1983 zu rechnen.

Heinrich